

Steuertermine 2008 für die Abgabe (u.Zahlungsschonfristen)

(Nachfolgende Daten stellen eine grobe Zusammenfassung der wichtigsten Steuerzahlungen dar.
Demzufolge sind diese Angaben ohne Haftung und ohne Gewähr)

<i>Steuerart</i>	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<u>Einkommensteuer-VZ</u> <u>Körperschaftsteuer-VZ</u> <u>Kirchensteuer-VZ</u> (bei Veranlagungen)			10. 13.			10. 13.			10. 15.			10. 15.
<u>Umsatzsteuer</u> <u>Lohnsteuer AN</u> <u>Kirchensteuer AN</u>	10. 14.	11. 14.	10. 13.	10. 14.	13. 16.	10. 13.	10. 14.	11. 14.	10. 15.	10. 13.	10. 13.	10. 15.
<i>Monatszahler</i>	10. 14.	-	-	10. 14.	-	-	10. 14.	-	-	10. 13.		
<i>Vierteljahreszahler</i>												
<i>Jahreszahler</i>	10. 14.											
Antrag Dauerfristverlängerung & Sonder-VZ 1/11 für die Umsatzsteuer	- - -	11. 14.										
<u>Gewerbsteuer-VZ</u> <u>Grundsteuer</u>		15. 18.	-	-	15. 19.	-	-	15. 18.	-	-	17. 20.	
<i>Halbjahreszahler</i>					15. 19.	-	-	-	-	-	17. 20.	
<i>Jahreszahler</i>								- 15. 18.				
Übermittlung der elektron. Lohnsteuerbescheinigung 2007 an das Finanzamt		28.										
Abgabe der Steuererklärungen 2007 (ESt, USt, GewSt)					31.	02.						

Steuerart	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Ende der allgemeinen Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen 2007									30.			
letzter Termin für Änderungen auf Lohnsteuerkarte 2008												01.

Zeichenerklärung:

VZ = Vorauszahlung

AN = Arbeitnehmer

Anmerkung:

Die Fälligkeiten der einzelnen Steuern sind gesetzlich geregelt.

Dauerfristverlängerungen um einen Monat gem. § 46 UStDV möglich. Dann verschiebt sich der Ablauf der Fristen um einen Monat nach hinten.

Tag des Ablaufs der Abgabefrist ohne Fettdruck.

Tag des Ablaufs der Zahlungs-Schonfrist in Fettdruck unter dem Steuertermin.

Innerhalb der Schonfrist wird von der Erhebung eines Säumniszuschlages grundsätzlich abgesehen.

Das gilt jedoch nicht bei Bar- oder Scheckzahlung.

D.h. eine Bar- oder Scheckzahlung muss spätestens am Fälligkeitstag erfolgen.

Ab dem 01.01.2007 gilt bei Schecks die Zahlung erst 3 Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet.

Fällt einer der genannten Abgabe- oder Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag.